



Statuten

Artikel 1	Name, Dauer und Sitz	Seite 2
Artikel 2	Zweck und Ziel	Seite 2
Artikel 3	Mitgliedschaft	Seite 2
3.1	Mitgliederkategorien	
3.2	Aufnahme	
3.3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
3.4	Mitgliederbeiträge	
3.5	Erlöschen der Mitgliedschaft	
Artikel 4	Gönnerschaft	Seite 3
Artikel 5	Organe	Seite 4
5.1	Generalversammlung	
5.2	Vorstand	
5.3	Revisionsstelle	
Artikel 6	Beschlussfassung und Wahlen	Seite 5
6.1	Generalversammlung	
5.1	Vorstand	
Artikel 7	Finanzen	Seite 6
7.1	Mittel	
7.2	Budget	
7.3	Rechnungsabschluss	
7.4	Haftung	
Artikel 8	Schlussbestimmungen	Seite 6
8.1	Revision der Statuten	
8.2	Auflösung des Vereins	
8.3	Liquidation	
8.4	Gerichtsstand	
8.5	Inkraftsetzung der Statuten	

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Weibliche Personen gelten darin als eingeschlossen.

Art. 1 – Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen „Gospelverein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein hat seinen Sitz in Rüti ZH und besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 – Zweck und Ziel

Der Gospelverein ist ein christlicher Verein und bezweckt die Förderung der Gospelmusik. Er stellt die entsprechenden Aktivitäten auf eine rechtliche Grundlage und unterstützt diese finanziell und ideell. Die Aktivitäten sind in folgende Gruppierungen unterteilt:

- Chorprojekt unter dem Namen „Gospelproject“, als Projekt geführt
- Chor unter dem Namen „Gospelation“, ganzjährig geführt

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, steht jedoch in enger Verbundenheit mit der reformierten Landeskirche.

Art. 3 – Mitgliedschaft

Art. 3.1 – Mitgliederkategorien

Mitglieder	natürliche Personen, welche sich im Verein engagieren. Mitglieder der Gruppierungen sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.
Ehrenmitglieder	natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein oder eine der Gruppierungen verdient gemacht haben (Entscheid Vorstand).

Art. 3.2 – Aufnahme

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten oder an den Vorstand gerichtet werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

Art. 3.3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt und besitzt eine Stimme.
- Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Die Mitglieder verpflichten sich, zur erfolgreichen Zweckerfüllung des Vereins beizutragen.

Art. 3.4 - Mitgliederbeiträge

Der Vorstand setzt jährlich die Beiträge fest, welche von der Generalversammlung bewilligt werden.

Mitglieder: Maximaler Jahresbeitrag von CHF 80.-
Bei aktiver Teilnahme in einer Gruppierung wird nebst dem Jahresbeitrag ein zusätzlicher Teilnehmerbeitrag entrichtet (abhängig von der entsprechenden Gruppierung).

Ehrenmitglieder: Beitragsfrei

Art. 3.5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, jeweils auf das Ende des Vereinsjahres (Ende Februar)
- durch den Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung
- durch Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Mitglieder auszuschliessen, welche zum Beispiel dem Zweck des Vereins zuwider handeln oder ihre Pflichten nicht erfüllen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Mitgliederrechte sowie sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen nichtig.

Art. 4 – Gönnerschaft

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Sie sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Der Jahresbeitrag wird durch den Gönner nach eigenem Ermessen festgelegt, beträgt aber mindestens CHF 50.-.

Das Erlöschen der Gönnerschaft ist jederzeit auf Wunsch des Gönners möglich.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die Gönner.

Art. 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 5.1 – Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der 1. Hälfte des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder beantragen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt bzw. genehmigt werden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme Protokoll
- Kasse- und Revisorenbericht
- Mitgliederbeiträge
- Informationen aus den Gruppierungen
- Aussichten/Geplante Aktivitäten
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Der Generalversammlung (GV) stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Abnahme des Budgets
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die GV geleitet werden
- Wahlen: Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren oder Revisionsstelle
- Anpassung/Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage im Voraus in schriftlicher Form mit Auflistung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Allfällige Anträge sind bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 5.2 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Vertreter aus den Gruppierungen
- weiteren

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird durch die Generalversammlung gewählt bzw. bestätigt.

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führen des Verzeichnisses über die Mitglieder und Gönner
- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- Planung der Vereinsaktivitäten
- Unterstützung und Begleitung der einzelnen Gruppierungen
- Organisation und Durchführung der Generalversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Festsetzen der finanziellen Unterstützung an die Gruppierungen
- Abschliessen von Verträgen
- Beschlussfassung über ausserordentliche, einmalige Ausgaben des Vereins (ausserhalb des Budgets) bis zum Betrage von total CHF 5'000.- pro Jahr
- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ausführen sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

Über Sitzungen des Vorstandes muss Protokoll geführt werden.

Art. 5.3 – Revisionsstelle

Die ordentliche GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die GV kann anstelle eigener Rechnungsrevisoren eine externe Revisionsstelle (z.B. ein Treuhandbüro) mit der Rechnungsrevision beauftragen.

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstellen.

Art. 6 – Beschlussfassung und Wahlen

Art. 6.1 – Beschlussfassung und Wahlen der Generalversammlung

Die Beschlüsse und Wahlen der GV werden durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Abweichung bei Revision der Statuten und bei der Vereinsauflösung). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl bzw. Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Der Vorstand ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 6.2 – Beschlussfassung des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 7 – Finanzen

Art. 7.1 – Mittel

Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- Freiwillige Beiträge und Spenden sowie Schenkungen
- Weitere Erträge (z.B. Zinserträge auf Vermögen)

Der Verein bemüht sich um weitere Finanzquellen wie Sponsoring und Subventionen.

Die einzelnen Gruppierungen des Vereins führen je eine eigene Kasse und Rechnung.

Der Verein unterstützt die Aktivitäten der Gruppierungen finanziell, sofern dies seine Finanzlage zulässt.

Art. 7.2 – Budget

Für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom Vorstand alljährlich ein Budget vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Die Gruppierungen sind verpflichtet, dem Vorstand alljährlich per Ende des Vereinsjahres (Ende Februar) ein Budget vorzulegen.

Art. 7.3 – Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jährlich Ende Februar abgeschlossen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. März bis Ende Februar.

Die Gruppierungen sind verpflichtet, dem Vorstand alljährlich per Ende des Vereinsjahres (Ende Februar) einen Rechnungsabschluss vorzulegen.

Art. 7.4 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den maximalen Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 8 – Schlussbestimmungen

Art. 8.1 – Revision der Statuten

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der GV einen Antrag auf Änderung der Statuten stellen. Anträge auf Statutenänderung müssen dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Für die Annahme der Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Art. 8.2 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

Art. 8.3 – Liquidation

Ein allfälliger Vermögensüberschuss bei Vereinsauflösung wird einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung oder einer gemeinnütziger Organisation übergeben. Über die Wahl des/der Begünstigten entscheidet der Vorstand.

Art. 8.4 – Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Hinwil ZH.

Art. 8.5 – Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 15.05.2017 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

8630 Rüti ZH, 15. Mai 2017

Präsidentin/Präsident:

Vizepräsidentin/Vizepräsident: